

**Förderverein  
Schloss-Ardeck-Grundschule Gau-Algesheim e.V.**

|                |
|----------------|
| <b>SATZUNG</b> |
|----------------|

Für den Förderverein Schloss-Ardeck-Grundschule Gau-Algesheim e.V.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss-Ardeck-Grundschule Gau-Algesheim e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Gau-Algesheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Er fördert die Schloss-Ardeck-Grundschule mittelbar und unmittelbar und trägt zur Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule bei.

Die Beiträge der Einzelmitglieder und die Spenden an diesen Verein werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Beitrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Er ist zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu leisten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.)

**§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand.

**§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder den Zusammentritt durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl der Kassenprüfer;
- c) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung des Vorstandes;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Die Beschlussfassung bzw. Änderung der Beitragsordnung.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern. An Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil: der/die SchulleiterIn, der/die SchulleiternsprecherIn und ein Lehrervertreter.

2. Die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angaben der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies von drei Mitgliedern unter Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt wird.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

5. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Aufgabe des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht anzufertigen und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen.

2. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

3. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

4. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

### **§ 10 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter vertreten.

Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Mitglieder gewählt, denen die Prüfung der Kassengeschäfte obliegt.

### **§ 12 Vermögensverwaltung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

1. Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Der Zweck des Vereins darf nur geändert werden, wenn es sich bei dem neuen Vereinszweck ebenfalls um einen steuerlich begünstigten, gemeinnützigen und mildtätigen Vereinszweck im Sinne der Abgabenordnung handelt.

### **§ 14 Hilfsquellen**

Zur Erfüllung des in § 2 der Satzung genannten Vereinszweckes dienen:

- a) die Beiträge der Mitglieder
- b) private Zuwendungen und Beihilfen der öffentlichen Hand
- c) Erträge aus Sammlungen und schulischen Veranstaltungen
- d) Erträge des Vereinsvermögens.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich zur Beschaffung von zusätzlichen Arbeitsmitteln in der Schloss-Ardeck-Grundschule zu verwenden.

Erstfassung der Satzung vom 10.November 1987

Änderung der § 4 und § 9 vom 23. November 2000

Abschrift der Originalfassung mit o.g. Änderungen am 28.Februar 2003

Änderung des § 15 vom 13. März 2014, Beschluss vom 05.04.2017

Abschrift der Originalfassung mit o.g. Änderungen am 13. März 2014